

# AMTSBLATT

**Nr. 30/2024    Ausgegeben am 26.07.2024 Seite 252**

## Inhalt:

1. Bekanntmachung einer nicht erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung *Seite 253*
2. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung *Seite 254*
3. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung *Seite 255*
4. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung *Seite 256*
5. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung *Seite 257*
6. Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung *Seite 258*



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

**Bekanntgabe**  
**gemäß § 5 Abs. 2**  
**des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des unter dem Az: W-70 - 2016 - 31471 geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8, 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 15 Nr.1 LWG RLP (Landeswassergesetz).

**Antragstellerin:** Gebr. Zieglowski GmbH & Co. KG

vertreten durch Herrn Marco Zieglowski, 56642 Kruft, Waldstraße 17

**Standort:** Gemarkung Niedermendig, Flur 4, Flurstücke 6, 167/7, 168/7, 283/8, 284/8, 9/1, 14, 15, 13, 12/1, 12/2, 294/10, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 253/24, 254/25, Flur 5, Flurstücke 22/1, 22/2, 235/32, 218/15, 219/18, 222/23, 220/21, 41/1, 90/3, 99

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird/ nicht erforderlich ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Rohstoffausbeute im Sinne §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 15 Nr.1 LWG (Landeswassergesetz) für das gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 und 3 des UVPG aufgeführten Schutz- und Bewertungskriterien berührt werden.

Die Bekanntmachung wird auch veröffentlicht auf der Internetseite

<https://www.uvp-verbund.de/>

Koblenz, den 24.07.2024

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
1.21 - Kreiskasse  
Kassenzeichen: 473691-4454493

24.07.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)  
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 23.07.2024, Kassenzeichen: 473691-4454493)

Herrn  
Christos Mylonas

zuletzt wohnhaft:  
56330 Kobern-Gondorf, Im Vogelsang 39

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
1.21 - Kreiskasse  
Kassenzeichen: 512026-4454496

24.07.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)  
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 23.07.2024, Kassenzeichen: 512026-4454496)

Herrn  
Bogdan Stanislaw Wizner

zuletzt wohnhaft:  
56218 Mülheim-Kärlich, Rolandhof 1

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
1.21 - Kreiskasse  
Kassenzeichen: 485998-4454494

24.07.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)  
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 23.07.2024, Kassenzeichen: 485998-4454494)

Herrn  
Naycho Kolyov

zuletzt wohnhaft:  
56182 Urbar, Am Kammrädchen 3

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.  
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
1.21 - Kreiskasse  
Kassenzeichen: 433369-4454492

24.07.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)  
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 23.07.2024, Kassenzeichen: 433369-4454492)

Herrn  
Maciej Lukowicz

zuletzt wohnhaft:  
55124 Mainz, Gutenbergstraße 8

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
1.21 - Kreiskasse  
Kassenzeichen: 528116-4454405

24.07.2024

**Benachrichtigung über  
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG)  
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Bescheid vom 23.07.2024, Kassenzeichen: 528116-4454405)

Herrn  
Simone Carnebella

zuletzt wohnhaft:  
56299 Ochtendung, Plaidter Straße 30a

jetziger Aufenthaltsort:  
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 527, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn